



Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Jesteburg (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GBVI. S. 279) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 (Nds GVBl S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung
- § 4 Entwidmung
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Ersatzgrabstätten

II Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Durchführung gewerblicher Arbeiten

III Bestattungsvorschriften

- § 10 Anmeldung einer Bestattung
- § 11 Säрге
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

IV Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Säuglings- und Kindergrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- § 18 Reihengrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten in Rasenlage
- § 20 Anonyme Reihengrabstätten
- § 21 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 22 Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage

- § 23 Anonyme Urnen-Reihengrabstätten
- § 24 Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten
- § 25 Ehrengabstätten
- § 26 Überlassung von Grabstätten
- § 27 Nutzungsrecht an Grabstätten

V Grabmale und bauliche Anlagen

- § 28 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 29 Zustimmungserfordernis
- § 30 Fundamentierung und Befestigung
- § 31 Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 32 Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

VI Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- § 33 Allgemeines
- § 34 Vernachlässigung der Grabpflege

VII Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung der Leichenhalle
- § 36 Trauerfeiern

VIII Schlussvorschriften

- § 37 Bestehende Nutzungsrechte
- § 38 Haftung
- § 39 Ausnahmeregelungen
- § 40 Friedhofszwang
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I - Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt 4 Friedhöfe:

Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)
Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)
Itzenbüttel (Reindorfer Str.)
Bendestorf (Eichenort)

Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.

§2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg.

§ 3 Schließung

(1) Aus wichtigem Grund können die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile der Samtgemeinde Jesteburg für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

(2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt.

§ 4 Entwidmung

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist.

(2) Die Entwidmung des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten / Urnen-Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

§ 6 Ersatzgrabstätten

(1) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Samtgemeinde Jesteburg Ersatzgrabstätten für die betroffenen Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Verfügung.

(2) Eine Umbettung auf Kosten der Samtgemeinde Jesteburg kann in Ersatzwahlgrabstätten erfolgen, wenn die für die

1. in Reihengrabstätten/ Urnen-Reihengrabstätten Bestatteten bestimmte Ruhezeit,
2. an Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Nutzungsberechtigte gewährte Nutzungszeit

noch nicht abgelaufen ist.

(3) Für Ersatzwahlgrabstätten gelten dieselben Regelungen wie die der Wahlgrabstätten.

(4) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine

1. bei Reihengrabstätten / Urnen-Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen und
2. bei Wahlgrabstätten / Urnen-Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen

mitzuteilen.

II - Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind

vom 01. Oktober bis 31. März von 08:00 - 18:00 Uhr
und vom 01. April bis 30. September von 07:00 - 21:30 Uhr

geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe außerhalb dieser Zeiten ist verboten.

(2) Die Samtgemeinde Jesteburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Samtgemeinde Jesteburg sowie deren Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Jesteburg und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,

d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,

e) zu lärmern und zu spielen,

f) Grünabfälle und sonstige Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf den Sammelstellen des Friedhofes zu deponieren,

g) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

(6) Mitgebrachte Tiere sind an der Leine zu führen.

§ 9

Durchführung gewerblicher Arbeiten

Gewerbetreibende und ihre Beauftragten haben die Vorschriften der Friedhofsordnung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten auf den Friedhöfen verursachen.

III - Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung einer Bestattung

(1) Nach Eintritt eines Todesfalles, spätestens aber 3 Tage vor dem beantragten Bestattungstermin, ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich anzumelden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Urnenbeisetzung.

(3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung müssen mit der Samtgemeinde Jesteburg abgestimmt werden. Die Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen.

(4) Leichen, die nicht binnen 8 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) Für den Transport der Leiche oder Asche hat derjenige zu sorgen, der zur Bestattung verpflichtet ist.

§ 11 Särge

(1) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Säрге erforderlich sind.

§ 12 Ausheben der Grabstätten

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Samtgemeinde Jesteburg oder von einem beauftragten Unternehmen vorgenommen. Vorhandene Umrandungen, Grabmale und Bepflanzungen sind vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Beisetzung zu entfernen. Sollte die Samtgemeinde Jesteburg beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernen müssen oder entfernen lassen müssen, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof:

a) Bendestorf (Eichenort)	25 Jahre
b) Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)	25 Jahre
c) Itzenbüttel (Reindorfer Straße)	25 Jahre
d) Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)	30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für bestattete Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 14
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Jede Umbettung ist beim Landkreis Harburg, Gesundheitsamt, zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten nur von dem Verfügungsberechtigten und bei Wahlgrabstätten nur vom jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden.
- (3) Umbettungen werden ausschließlich von der Samtgemeinde Jesteburg, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt, vorgenommen. Sie erhebt vom Antragsteller Gebühren für die Umbettung nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg sind Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnen-Reihengrabstätte unzulässig.
- (5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte/ Urnen-Wahlgrabstätte oder aus einer Wahlgrabstätte/ Urnen-Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/ Urnen-Wahlgrabstätte sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg zulässig.
- (6) Umbettungen dürfen nur während der Ruhezeit vorgenommen werden. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Für Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haftet der Antragsteller.
- (8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen.

IV - Grabstätten

§ 15
Allgemeines

- (1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Jesteburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Die Grabstätten unterscheiden sich in

Gräber für Erd-Beisetzungen:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten in Rasenlage
- d) Reihengrabstätten in Rasenlage
- e) Anonyme Reihengrabstätten

Gräber für Urnenbeisetzungen:

- a) Urnen-Wahlgrabstätten
- b) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage

- c) Urnen-Reihengrabstätten in Rasenlage
- d) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten
- e) Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten

(4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.

(2) In jeder Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Zur Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(4) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Wahlgrabstätten sind pro Grabstelle mindestens 3,00 m lang und mindestens 1,50 m breit.

§ 17 Säuglings- und Kindergrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

(1) Säuglings- und Kindergrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.

(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Zur Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(4) Säuglings- und Kindergrabstätten sind 1,50 m lang und 0,80 m breit.

§ 18 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die nach Maßgabe des Belegungsplanes im Todesfall auf Antrag ein Verfügungsrecht übertragen wird.

(2) In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Die Bestattung von Aschen ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt.

(3) Zur Pflege des Grabes ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet.

(4) Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

(5) Reihengrabstätten sind 2,50 m lang und 1,25 m breit.

§19 Wahlgrabstätten in Rasenlage

(1) Wahlgrabstätten in Rasenlage sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und erhalten vom Nutzungsberechtigten eine Grabplatte.

(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Grabschmuck ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten übernommen.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Die Grabgröße ist 2,50 m x 1,25 m.

(6) Die Grabplatte muss innerhalb von 3 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften gem. § 28 Abs. 10 sind einzuhalten.

§ 20 Anonyme Reihengrabstätten

(1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 13 des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Grabmale und Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet.

§ 21 Urnen-Wahlgrabstätten

(1) Urnen-Wahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.

(2) Urnen-Wahlgrabstätten können außerhalb von Grabfeldern vorgesehen werden. Die Beisetzung von Urnen kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen.

(3) In jeder Urnen-Wahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Pflege der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten.

(5) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Urnen-Wahlgrabstätten haben die Größe von 1,00 m x 1,00 m.

(7) Im Übrigen gelten für Urnen-Wahlgrabstätten die Vorschriften des § 16.

§ 22

Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage sind einstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabstätten werden von der Samtgemeinde Jesteburg mit Rasen eingesät und sind vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte zu versehen.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Grabschmuck darf auf diesen Grabstätten nicht abgelegt werden. Die Pflege der Grabstätte übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Die Grabplatte muss innerhalb von 3 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften gern. § 28 Abs. 10 sind einzuhalten.
- (5) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind pro Grabstelle 0,50 m lang und 0,50 m breit.

§ 23

Anonyme Urnen-Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten die nach Maßgabe des Belegungsplanes erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Grabmale und Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten sind pro Grabstelle 0,50 m lang und 0,50 m breit.

§ 24

Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Pflege der Grabstätte übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten sind pro Grabstelle 0,70 m lang und 0,70 m breit.
- (6) Die Gestaltungsvorschriften gemäß § 28 Abs. 3 sind einzuhalten.

§ 25
Ehrengabstätten

(1) Ehrengabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, die aus besonderem Anlass auf Beschluss des Rates angelegt oder übernommen werden.

(5) Die Pflege der Ehrengabstätte obliegt der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten.

§ 26
Überlassung von Grabstätte

(1) Grabstätten werden für die Dauer der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten überlassen. Nutzungsberechtigter/ Verfügungsberechtigter ist derjenige, der die Grabstätte erwirbt. Das Nutzungsrecht/Verfügungsrecht kann nur einer einzelnen natürlichen Person eingeräumt werden.

(2) Der Erwerb ist bei der Samtgemeinde Jesteburg zu beantragen. Liegt der Samtgemeinde Jesteburg ein schriftlicher Antrag nicht vor, so ist das Veranlassen und Durchführen der Beisetzung in einer Grabstätte als mündlicher Antrag auf Erwerb der Grabstätte zu werten.

(3) Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit, weil die Grabstätte bereits vor der Beisetzung erworben wurde, so ist die Nutzungszeit für volle Jahre nach der Bestattung auf das Ende der Ruhezeit zu verlängern.

(4) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts erfolgt nur auf Antrag. Sie ist grundsätzlich nur für eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren möglich. Die Grabstätten sind auf Antrag teilbar, sofern die Lage der Grabstätte es zulässt.

(5) Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Ist die Grabstätte noch nicht belegt, kann das Nutzungsrecht jederzeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren erstattet.

(7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte für 3 Monate ersetzt werden.

(8) Das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit wird eingeschränkt, wenn die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes, Friedhofsteiles oder einzelner Grabstätten gern. §§ 3 und 4 vorgesehen ist.

§ 27
Nutzungsrecht an Grabstätten

(1) Das Überlassen einer Grabstätte berechtigt zur Beisetzung, die der Nutzungsberechtigte veranlasst. Darüber hinaus bestimmt der Nutzungsberechtigte, wer auf der Grabstätte beige- setzt werden soll. Der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden.

(2) Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte von seiner Bestimmungspflicht bzw. von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, einer der in Abs. 3 bezeichneten Angehörigen stirbt und der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Tagen bei beabsichtigter Erdbestattung, bei beabsichtigter Urnenbestattung innerhalb von 1 Monat erreichbar ist, können die Angehörigen in der in Abs. 4 genannten Reihenfolge bestimmen, dass der Verstorbene auf der Grabstätte beigesetzt werden darf.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens schriftlich eine Regelung treffen, die seinen Rechtsnachfolger bestimmt. Die Übertragung kann nur auf eine einzelne natürliche Person erfolgen. Sie ist der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich nachzuweisen.

(4) Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen und den Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) überlebender Ehegatte,
- b) Kinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) - g) fallende Erben.

(5) Innerhalb der Gruppe b) bis d) und f) bis h) wird der Ältere vor dem Jüngeren Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.

(3) Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

V - Grabmale und bauliche Anlagen

§ 28

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Eisen oder Bronze verwendet werden.
- b) Jede polierte und handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Firmenbezeichnungen sind nicht gestattet.
- e) Die Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,4 m² zulässig.

- (3) Auf pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,3 m² pro Grabstelle zulässig.
- (4) Auf Reihengrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,5 m² zulässig.
- (5) Auf einstelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 0,6 m² zulässig.
- (6) Auf zweistelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,0 m² zulässig.
- (7) Auf dreistelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,4 m² zulässig.
- (8) Auf vier- und mehrstelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,6 m² zulässig.
- (9) Die Umrandung muss mindestens 6 cm breit und mindestens 15 cm hoch sein. Sie ist in gleicher Höhe wie die Umrandung der Nachbargräber anzubringen.
- (10) Auf Grabstätten in Rasenlage müssen Grabplatten in einer Größe von 40 x 30 x 10 cm in die Grasfläche eingelassen werden, wobei eine vertiefte Beschriftung vorzunehmen ist.
- (11) Zur Sicherstellung der Verwesung ist die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Erdbestattungen unzulässig. Eine Teilabdeckung ist nur bis maximal 2/3 der Grabfläche erlaubt.

§ 29

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale beantragt werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole enthalten.
- (3) Die Samtgemeinde Jesteburg kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für den Antragsteller verbunden sind.

§ 30

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei der Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.
- (3) Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist die Samtgemeinde Jesteburg verpflichtet, regelmäßige Überprüfungen zu den Standfestigkeiten der Grabmale durchzuführen.

§ 31

Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- (2) Bei Urnen-Reihengrabstätten/ Reihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte, bei Urnen-Wahlgrabstätten/ Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung des Grabmals verantwortlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Stand-sicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) auf dessen Kosten zu treffen.
- (5) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Samtgemeinde Jesteburg nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Samtgemeinde Jesteburg das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.
- (6) Die schriftliche Aufforderung ist dem Verantwortlichen zuzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (7) Die entfernten Teile und Grabmale müssen für mindestens 3 Monate von der Samtgemeinde Jesteburg aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Verantwortlichen zu tragen.
- (8) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte.

§ 32

Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

- (1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg einzuholen, sofern die Ruhezeit und/oder das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sind.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, baulichen Anlagen und Anpflanzungen nach Absprache mit der Samtgemeinde Jesteburg vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Die Entfernung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zu erfolgen. Anderenfalls ist die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.

(4) Die Samtgemeinde Jesteburg ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.

(5) Muss eine Grabstätte von der Samtgemeinde Jesteburg abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu tragen.

(6) Die Samtgemeinde Jesteburg kann die Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Samtgemeinde Jesteburg entfernt werden.

VI - Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 33

Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd unterhalten werden.

(2) Für die Herrichtung und Unterhaltung bei Reihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Für die Pflege der Grabstätten in Rasenlage sowie der pflegegleichten Urnenwahlgrabstätten ist die Samtgemeinde Jesteburg zuständig.

(4) Für die pflegegleichten Urnenwahlgrabstätten werden auf der jeweiligen Fläche je Grabstätte Ablegeflächen für Grabschmuck ermöglicht.

(5) Die Grabplatte muss vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz oder einem anderweitigen Fachmann gesetzt werden.

(6) Blumen und Kränze sind, spätestens 21 Tage nach der Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen.

(7) Bei der Bepflanzung der Grabstätten ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Soweit zur Bepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 2,00 m erreichen.

(8) Für Grabhecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen.

(9) Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.

(10) Die Gräber können von den Verantwortlichen selbst, von einem Gärtner und im Rahmen des Friedhofszwecks von der Samtgemeinde Jesteburg hergerichtet und instand gehalten werden.

(11) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Samtgemeinde Jesteburg zuständig.

(12) Die Einebnung des Grabhügels bei Reihengrabstätten ist vom Verfügungsberechtigten, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten vom Nutzungsberechtigten durchzuführen. Dies gilt nicht für die Gräber in Rasenlage und die pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten.

(13) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahl-, Urnenwahl- und pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.

(14) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht für Grabschmuck/ Grabgestaltung verwendet werden.

(15) Grabkies darf auf den Grabstätten verwendet werden, muss sich aber der Umrandung anpassen. Die genutzten Materialien müssen wasserdurchlässig sein, um einen ungestörten Verwesungsprozess zu gewährleisten.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg kann dem verantwortlichen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege seiner Grabstätte setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Samtgemeinde Jesteburg in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Samtgemeinde Jesteburg bei

a) Reihengrabstätten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Gleiches gilt für Wahlgrabstätten, wenn der Nutzungsberechtigte verstorben ist und kein weiterer Angehöriger das Nutzungsrecht übernimmt.

b) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrig abgelegten Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde Jesteburg den Grabschmuck entfernen.

(4) Ist die Grabstätte während der Nutzungszeit nicht dauernd so unterhalten, wie es den o. g. Vorschriften entspricht und entsteht im Fall einer Beisetzung akuter Handlungsbedarf, so ist bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit des Nutzungsberechtigten oder bei Handlungsbedarf im Verzugsfall die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

VII - Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Allerbeek dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sie darf nur mit der Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg und in Begleitung eines Beerdigungsinstitutes oder eines Bediensteten der Samtgemeinde Jesteburg betreten werden.
- (3) Die Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg wird erteilt, wenn keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an übertragbaren Krankheiten, die meldepflichtig sind, erkrankt waren, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen.
- (6) Das Betreten dieser Räume und die Besichtigung der Leichen ist nur zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung des Amtsarztes eingeholt wurde.

§ 36

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Samtgemeinde Jesteburg abzustimmen. Sie können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Samtgemeinde Jesteburg vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn wegen des Zustandes der Leiche, insbesondere aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, Bedenken bestehen.

VIII - Schlussvorschriften

§ 37

Bestehende Nutzungsrechte

Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Jesteburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

**§ 38
Haftung**

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Jesteburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 39
Ausnahmeregelungen**

Die Samtgemeinde Jesteburg kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

**§ 40
Friedhofszwang**

Die Bestattung von Leichen und Aschen außerhalb von Friedhöfen ist nicht zulässig.

**§ 41
Gebühren**

Die Benutzung der von der Samtgemeinde Jesteburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

**§ 42
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgenden aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

- | | | |
|----|----------------------|--|
| a) | § 7 Abs. 1 | Öffnungszeiten |
| b) | § 8 | Verhalten auf dem Friedhof |
| c) | § 9 | Durchführung von gewerblichen Arbeiten |
| d) | § 10 Abs. 1 und 2 | Anmeldung einer Bestattung |
| e) | § 11 Abs. 1 und 2 | Särge |
| f) | § 14 Abs. 1-6 | Umbettungen |
| g) | § 16 Abs. 3 | Wahlgrabstätten |
| h) | § 18 Abs. 3 | Reihengrabstätten |
| i) | § 19 Abs. 3, 4 und 5 | Wahlgrabstätten in Rasenlage |
| j) | § 20 Abs. 3 | Anonyme Reihengrabstätten |
| k) | § 21 Abs. 7 | Urnen-Wahlgrabstätten |
| l) | § 22 Abs. 3 und 4 | Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage |
| m) | § 23 Abs. 3 | Anonyme Urnen-Reihengrabstätten |
| n) | § 28 | Gestaltungsvorschriften für Grabmale u. bauliche Anlagen |
| o) | § 29 Abs. 1 und 2 | Zustimmungserfordernis |

p)	§ 30 Abs. 1,2 und 3	Fundamentierung und Befestigung
q)	§ 31 Abs. 1 und 3	Unterhaltung der Grabmale, baulichen Anlagen
r)	§ 32 Abs. 1, 2 und 3	Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen
s)	§ 33 Abs. 1-2,5-9,12-15	Herrichtung und Pflege von Grabstätten - Allgemeines-
t)	§ 35 Abs. 2 und 6	Benutzung der Leichenhalle
u)	§ 40	Friedhofszwang

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 17.01.2013 außer Kraft.

Jesteburg, den 29.07.2015

Höper
Samtgemeindebürgermeister